

Dr. Carlo Balmelli, Lugano
Marie-Christine Eisenring, Sion
Prof. Stephan Harbarth, Genf
PD Dr. Stefan Kuster, Zürich
PD Dr. Jonas Marschall, Bern
Dr. Virginie Masserey Spicher, Bern
Prof. Didier Pittet, Genf
Prof. Christian Ruef, Zürich
Prof. Hugo Sax, Zürich
Dr. Matthias Schlegel, St. Gallen
Dr. Alexander Schweiger, Basel
Prof. Nicolas Troillet, Sion
Prof. Andreas Widmer, Basel
Prof. Giorgio Zanetti, Lausanne

Statuten des Vereins Swissnoso

I. Name und Sitz

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen Swissnoso besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Zürich.

II. Zweck und Ziele

Art. 2

Zweck und Ziele

¹ Zweck des Vereins ist die Reduktion der nosokomialen Infektionen in der Schweiz.

² Der Verein verfolgt seinen gemeinnützigen Zweck mittels Expertise und massgeblichen Stellungnahmen seiner aktiven Mitglieder, der Verbreitung von entsprechenden Informationen, sowie der Organisation von Überwachungs- und Interventionsprogrammen.

³ Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

⁴ Der Verein kann zur Verfolgung seines nicht wirtschaftlichen Zwecks ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, oder sich an einem solchen beteiligen. In diesem Fall ist er zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet.

Art. 3

Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

III. Mitgliedschaft

	Art. 4
Mitgliederkategorien	Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none">– Aktivmitglieder– Passivmitglieder– Ehrenmitglieder
	Art. 5
Aktivmitglieder	Aktivmitglieder können natürliche, im Bereich der Infektprävention tätige Personen sein, die bereit sind, sich für den Zweck und die Ziele des Vereins einzusetzen und dazu dank Ihrer Position und fachlichen Erfahrung einen Beitrag leisten können.
	Art. 6
Passivmitglieder	Passivmitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Verein finanziell zu unterstützen.
	Art. 7
Ehrenmitglieder	Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Aktivmitglieder, sind aber von der Entrichtung des ordentlichen Jahresbeitrages befreit.
	Art. 8
Erwerb der Mitgliedschaft	Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
	Art. 9
Ende der Mitgliedschaft	<p>¹ Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.</p> <p>² Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten¹ zuhanden des Vorstandes. Jedes Mitglied hat vor dem Austritt den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen.</p> <p>³ Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung ohne Angabe von Gründen.</p> <p>⁴ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Rechte gegenüber Swissnoso und haben insbesondere kein Recht auf dessen Vermögen oder Leistungen.</p>

¹ Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe in der männlichen Form beziehen sich auf beide Geschlechter

IV. Mittel

	Art. 10
Mittel	Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus: <ul style="list-style-type: none">– Mitgliederbeiträgen– Vermögenserträgen– Erträgen aus Veranstaltungen und Aktivitäten– Zuwendungen– Sonstigen Einkünften
	Art. 11
Mitgliederbeiträge	Die Jahresbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
	Art. 12
Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
	Art. 13
Buchhaltungsperiode	Die Buchhaltungsperiode des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

V. Organisation

	Art. 14
Organe	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none">a) die Mitgliederversammlungb) der Vorstandc) die Revisionsstelle
	A. Mitgliederversammlung
	Art. 15
Aufgaben und Kompetenzen der MV	Die Mitgliederversammlung (MV) ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none">– Wahl der Stimmenzähler– Abnahme des Jahresberichtes– Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung– Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe

- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Voranschlages (Budget)
- Wahl des Präsidenten, des Finanzchefs und der übrigen Vorstandsmitglieder in Einzelwahl
- Wahl der Revisionsstelle
- Regelung der Zeichnungsberechtigungen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Ehrungen
- Beschlussfassung über Änderungen oder Ergänzungen der Statuten und Reglemente
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit einem anderen Verein
- Beschlussfassung über alle anderen der MV von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen sowie die vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände

Durchführung der MV	<p>Art. 16</p> <p>Die ordentliche MV findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserordentliche MVs werden veranstaltet auf Beschluss der MV, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich, unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.</p>
Einberufung der MV	<p>Art. 17</p> <p>Die MV wird vom Vorstand einberufen.</p> <p>Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Traktanden an alle Mitglieder und muss spätestens 20 Tage vor der ordentlichen MV bzw. 10 Tage vor einer ausserordentlichen MV den Mitgliedern zugestellt werden.</p>
Vorsitz der MV	<p>Art. 18</p> <p>Die MV wird durch den Präsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.</p>
Beschlussfassung der MV	<p>Art. 19</p> <p>¹ Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.</p> <p>² Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der MV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, aber das Recht, Anträge zu stellen.</p> <p>³ Wahlen bedürfen für ihre Gültigkeit der absoluten, Abstimmungen der relativen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p>⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p>

- Anträge
- ⁵ Beschlüsse über die erneute Abstimmung über eine Sache, die in der laufenden MV bereits entschieden wurde, Statutenrevisionen, die Auflösung des Vereins oder die Vereinigung mit einem anderen Verband bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- ⁶ Anträge von Mitgliedern über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte müssen in der Regel 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden und dürfen in der MV nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten behandelt werden.
- ⁷ Über Ordnungsanträge lässt der Vorsitzende sofort abstimmen, nachdem der Antrag stellenden Person und eventuellen Antragsgegnern das Wort erteilt worden ist.

- Protokoll der MV
- Art. 20**
- Über die Verhandlungen und Beschlüsse der MV ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird von einem vom Vorstand bestellten Protokollführer, in der Regel vom Sekretär, geführt und ist durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Vorstand

- Zusammensetzung des Vorstandes
- Art. 21**
- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Finanzchef, Sekretär, Beisitzer).
- ² Der Vorstand wird von der MV in Einzelwahl für die Dauer eines Jahres gewählt werden.
- ³ Mit Ausnahme des Präsidenten und des Finanzchefs konstituiert sich der Vorstand selbst.

- Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes
- Art. 22**
- ¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen des Vereins übertragen sind und hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Mittelfristige Planung (mit Finanzrahmen für 3 Jahre);
 - Erstellen des Tätigkeitsprogramms und des Jahresberichtes;
 - Erstellen des Voranschlages und der Rechnung;
 - Bewirtschaftung der Vereinsfinanzen;
 - Vollzug der Statuten und Reglemente sowie der Vereinsbeschlüsse;
 - Vorbereitung und Einberufung der MV;
 - Förderung der Kontakte unter den Mitgliedern.
- ² Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen einsetzen. Diese arbeiten im Rahmen der Zielvorgaben

und Beschlüsse des Vorstandes selbständig. Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und haben beratende Funktion.

Art. 23

Grundsatz der
Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 24

Einberufung des Vorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen. Die Einberufung geschieht mindestens 5 Tage vorher; mit Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder ist in dringenden Fällen eine Abkürzung dieser Frist gestattet.

Art. 25

Beschlussfassung des
Vorstandes

¹ Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Sind nur die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend, können Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden.

² Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtentscheid zu.

³ Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich einverstanden erklären.

Art. 26

Protokoll des Vorstandes

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

C. Revisionsstelle

Art. 27

Zusammensetzung und Aufgabe der Revisionsstelle

¹ Die MV wählt als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor oder ein zugelassenes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes. Die Revisionsstelle führt eine Eingeschränkte Revision im Sinne von Artikel 727a OR durch.

² Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählt.

VI. Auflösung

Art. 28

Auflösung und Vereinigung

¹ Die MV kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine MV einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die MV nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der MV bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

² Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Schweizerische Gesellschaft für Spitalhygiene“ oder an eine gemeinnützige bzw. öffentliche Interessen verfolgende Einrichtung mit möglichst derselben Bestimmung.

³ Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verein auflöst, so bestimmt die MV auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

VII. Schlussbestimmung

Art. 29

Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 16. Mai 2012 und treten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 2017 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bern, 15. Dezember 2017

Der Präsident:

Der Sekretär:

Prof. Dr. med. Andreas Widmer

Prof. Dr. med. Giorgio Zanetti